



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Neue Regelungen zur Abgeltungsteuer

Teil 2: Verlustverrechnung und Quellensteuer

Stand: 11.08.2008

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Umsetzungsfragen bei der Verlustverrechnung.....	3
Steuerverrechnungskonto.....	3
Verlustverrechnung nur für private Konten und Depots.....	4
Verlustverrechnung bei Ehegatten.....	5
Gemeinschaftskonten und -depots	5
Treuhandkonten und Wohnungseigentümergeinschaften	6
Schließen des Verlusttopfs bei Tod eines Kunden.....	6
Verrechnung von Aktienverlusten	6
Berücksichtigung von Freistellungsaufträgen.....	7
Beispiel zum Ansatz von Freistellungsaufträgen.....	7
Verlustvortrag auf Folgejahr – Ausstellung einer Verlustbescheinigung	7
3. Behandlung der Quellensteuer.....	8
Anrechnung ausländischer Quellensteuer im Steuerabzugsverfahren	8
Weitere Einzelfälle	10
Fiktive Quellensteuer	11



4. Einzelfragen zu Depotüberträgen..... 12

Veräußerungsfiktion bei Depotübertrag mit Gläubigerwechsel..... 12

Maßgebender Kurs..... 12

Verlustfortführung bei vollständigem Depotwechsel..... 13

Feststellung der Ausländereigenschaft..... 13

Anwendung der Fifo-Methode..... 13



Neue Regelungen zur Abgeltungsteuer

Teil 2: Verlustverrechnung und Quellensteuer

1. Einleitung

Das Gesetz zur Unternehmensteuerreform 2008 vom 14.8.2007 (BGBl I 2007, 1912) beinhaltet bereits konkret alle Pläne zur Abgeltungsteuer, die ab Neujahr 2009 mit pauschal 25 Prozent plus Solidaritätszuschlag und ggfls. Kirchensteuer an den Start gehen wird. Erste Korrekturen an der Systemumstellung gab es bereits durch das Jahressteuergesetz 2008 vom 20.12.2007 (BGBl I 2007, 3150) sowie dem Gesetz zur Änderung des Investmentgesetzes und zur Anpassung anderer Vorschriften (Investmentänderungsgesetz vom 21.12.2007, BGBl I 2007, 3089). Hinzu kommen die zahlreichen Anpassungen durch das Jahressteuergesetz 2009, etwa für Zertifikatefonds, Finanzinnovationen, Bezugsrechte oder Aktienanleihen.

Im Rahmen der Einführung einer Abgeltungsteuer zum 1. Januar 2009 hat das BMF in drei Schreiben Anwendungs- und Zweifelsfragen beantwortet, die von den Kreditinstituten gestellt wurden.

- 14.12.2007, IV B 8 - S 2000/07/0001
- 5.6.2008, IV C 1 - S 1980-1/08/10008
- 13.6.2008, IV C 1 - S 2000/07/0009

Diese sowie die Änderungen durch die Jahressteuergesetze 2008 und 2009 sowie das Investmentänderungsgesetz werden im Detail erläutert. Der nachfolgende zweite Teil beschäftigt sich mit Spezialfragen wie der neuen Verlustverrechnungsmöglichkeit, dem Abzug von ausländischer Quellensteuer und den Neuregelungen bei einem Depotübertrag.

Hinweis: Der erste Teil erläuterte die Änderungen im Bereich von Investmentfonds, bei GmbH-Ausschüttungen und der Einstufung als schädliche Back-to-back-Finanzierung.

Zu diesem Themenkreis gib es bereits zwei separate Grundsatzbeiträge „Die Abgeltungsteuer im Praxiseinsatz“ sowie „Alle Details zur Abgeltungsteuer 2009“. Hinzu kommen Beiträge zu speziellen Aspekten wie Quellensteuer, Werbungskosten oder Anlageformen.

2. Umsetzungsfragen bei der Verlustverrechnung

Steuerverrechnungskonto

Im Steuerabzugsverfahren hat das Kreditinstitut im Kalenderjahr negative Kapitalerträge einschließlich gezahlter Stückzinsen gemäß (§ 43a Abs. 3 Satz 2 EStG bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen. Unterjährig kann das Kreditinstitut die Erträge allerdings nur in der Reihenfolge ihres Zuflusses abarbeiten. Dies kann zu einem unterschiedlichen Kapitalertragsteuerabzug führen, je nach Reihenfolge von positiven und negativen Erträgen. Erfolgt z.B.



zunächst ein positiver Ertrag, auf den Abgeltungsteuer einbehalten wird, und entsteht erst anschließend ein negativer Ertrag, wäre dieser Verlust in den Verlustverrechnungstopf einzustellen. Umgekehrt könnte sofort eine Verrechnung über den Verlustverrechnungstopf erfolgen, wenn zunächst ein Verlust entsteht und anschließend ein positiver Ertrag zufließt. Damit fällt insoweit keine Kapitalertragsteuer an.

Um dem Erfordernis des Verlustausgleichs über das Kalenderjahr hinweg gerecht zu werden, ist ein steuerlicher Ausgleichsmechanismus erforderlich, der diese Zufälligkeiten bereinigt. Es muss daher prinzipiell möglich sein, im zuerst dargestellten Beispielsfall dem Kunden eine Steuergutschrift aus einer nachträglichen Verrechnung mit dem Verlusttopf zu erteilen. Anderenfalls ergäbe sich aus der dargestellten Zufälligkeit der Reihenfolge eine Vielzahl von Veranlagungsfällen, wenn die Kreditinstitute wie bisher beim Stückzinstopf nur eine Verrechnung „nach vorne“ vornehmen würden. Ungeachtet dieses Ausgleichserfordernisses darf jedoch die Wertpapierabrechnungsseite nicht berührt werden, eine Korrektur bereits erfolgter Abrechnungen kann nicht in Betracht kommen. Auch unterjährige Steuerbescheinigungen sind grundsätzlich nicht zu erteilen.

Der beschriebene Ausgleich kann technisch über ein vom Kreditinstitut intern für jeden Kunden geführtes Steuerverrechnungskonto vorgenommen werden:

- Das Kreditinstitut nimmt nicht nur am Ende des Kalenderjahres, sondern auch unterjährig (zu bestimmten Stichtagen oder auch täglich bzw. mit jedem neuen Geschäftsvorfall einen Abgleich vor.
- Dem Kunden wird ein sich ergebendes positives Steuersaldo erstattet und im Rahmen der jeweils nächsten Kapitalertragsteuer-Anmeldung verrechnet.
- Dies ermöglicht eine gleichmäßigere Auslastung der an der Abrechnung beteiligten Konten- und Wertpapierabrechnungssysteme sowie eine zeitnahe Information des Kunden über das noch zur Verfügung stehende Verlustverrechnungspotential.
- Soweit inländische Dividenden durch eine Verlustverrechnung vom Steuerabzug freizustellen sind, ist auch hier der zu erstattende Steuerbetrag im Rahmen der jeweils nächsten Kapitalertragsteuer-Anmeldung zu verrechnen.
- Entsprechendes gilt für die übrigen Kapitalerträge, bei denen die Abgeltungsteuer vom Emittenten der Wertpapiere einzubehalten ist (Zinsen aus inländischen Wandelanleihen, Gewinnobligationen und Genussrechten sowie Kapitalerträge inländischer Investmentfonds).

Verlustverrechnung nur für private Konten und Depots

Die Verlustverrechnung ist ungeachtet des § 43 Abs. 4 EStG bei natürlichen Personen nur für diejenigen Kapitalerträge durchzuführen, die den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzuordnen sind. Bei betrieblichen und anderen nicht privaten Konten und Depots kommt eine Verlustverrechnung nicht in Betracht.

Eine umfassende Verlustverrechnung für die nicht privaten Konten und Depots über ein gesondertes Steuerverrechnungskonto macht im Hinblick auf die zwingende Veranlagung in diesen Fällen keinen Sinn. Ohnehin besteht im betrieblichen Bereich weiterhin Bedarf für Jahressteuerbescheinigungen auf Konto- oder Depotbasis. Betriebe mit einem vom Kalenderjahr abweichenden



den Geschäftsjahr wünschen zudem oftmals die Ausstellung unterjähriger Einzel-Steuerbescheinigungen, was bei Führen eines Steuerverrechnungskontos, in das mehrere Konten und Depots einbezogen sind, nicht mehr umsetzbar ist."

Bei betrieblichen und anderen nicht den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzuordnenden privaten Konten und Depots kommt eine Verlustverrechnung nicht in Betracht.

Die Kreditinstitute dürfen hierbei auf die Angaben der Kunden vertrauen. Nur wenn dem Institut auf dieser Grundlage bekannt ist, dass es sich um ein betriebliches bzw. der Vermietung oder Verpachtung zugehöriges Konto oder Depot handelt, ist es in der Lage, die betreffenden Konten und Depots von der Verlustverrechnung auszuschließen.

Das BMF prüft die Liquiditätsnachteile für betrieblichen Anleger, wenn betriebliche Gewinne aus Veräußerungsgeschäften künftig dem Steuerabzug unterliegen, Verluste aus diesen Geschäften aber nicht verrechnet werden können. Vor diesem Hintergrund könnte es eine gesetzliche Regelung dahingehend geben, dass in diesen Fällen wie auch für Körperschaften auf einen Steuerabzug im Hinblick auf die neuen Steuerabzugstatbestände verzichtet werden kann. Für Körperschaften ist bereits in § 44a Abs. 5 Sätze 4 und 5 EStG eine generelle Abstandnahme von der Kapitalertragsteuer auf die neuen Steuerabzugstatbestände vorgesehen. Gewinne aus Stillhaltengeschäften, aus Veräußerungs- und aus Termingeschäften führen hier nicht zu einem Steuerabzug, so dass auch kein Bedarf für eine Verrechnung von Verlusten aus diesen Geschäften besteht.

Verlustverrechnung bei Ehegatten

Bei Ehegatten sind bis zu drei Verlusttöpfe vorzuhalten (Ehemann, Ehefrau und für Gemeinschaftskonten und -depots). Der gemeinsame Freistellungsauftrag gilt zwar für alle Konten und Depots, eine übergreifende Verlustverrechnung ist aber nicht möglich. Um eine Verlustverrechnung zu erreichen, müssen die Ehegatten die Zusammenveranlagung einschließlich der Kapitalerträge wählen (§ 32d Abs. 4 EStG).

Gemeinschaftskonten und -depots

Bei Gemeinschaftskonten und -depots natürlicher Personen wird der Verlusttopf für die jeweilige Gemeinschaft geführt (z.B. nichteheliche Lebensgemeinschaft, eingetragene Lebenspartnerschaft). Dies gilt auch für andere Personengemeinschaften (z.B. private Investmentclubs, Sparclubs etc.). Es wird also wie bei der Jahresbescheinigung vorgegangen, die auf die jeweilige Gemeinschaft lautet (siehe Punkt 2.2 des BMF-Schreibens zu Gemeinschaftskonten zur Ausstellung in besonderen Fällen, BMF 31.8.2004, IV C 1 - S 2401 - 19/04/IV C 3 - S 2256 - 206/04, BStBl I 2004, 854).

Unabhängig von einem Wechsel der Beteiligten (z.B. Ein- und Austritte bei Investmentclubs oder bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften) wird die Verlustverrechnung fortgeführt. Eine Aufteilung der Erträge und der Verluste oder sogar Zuordnung von Verlusttöpfen erfolgt weder unterjährig noch zum Jahresende. Wird eine Verlustbescheinigung beantragt, wird diese für die (im Zeitpunkt der Erstellung aktuelle) Gemeinschaft ausgestellt. Sofern kein Antrag gestellt wird, hat das Institut einen Verlustüberhang auf das Folgejahr vorzutragen.



Treuhandkonten und Wohnungseigentümergeinschaften

Bei Treuhand- und Mietkautionenkonto sowie Wohnungseigentümergeinschaften wird bei Verlusten ebenfalls wie bei der Jahresbescheinigung vorgegangen werden (siehe Punkt 2.2 des BMF-Schreibens zu Gemeinschaftskonten zur Ausstellung in besonderen Fällen, BMF 31.8.2004, IV C 1 - S 2401 - 19/04/IV C 3 - S 2256 - 206/04, BStBl I 2004, 854). Damit ist für jedes Treuhandkonto die Verlustverrechnung getrennt vorzunehmen – unabhängig davon, ob der Treugeber bekannt ist und weitere Konten und Depots beim Kreditinstitut führt oder ob er dem Institut nicht bekannt ist. Entsprechendes gilt grundsätzlich auch für Notaranderkonten. Verluste dürften hier aber in aller Regel nicht vorkommen."

Schließen des Verlusttopfs bei Tod eines Kunden

Sobald ein Kreditinstitut vom Tod eines Kunden Kenntnis erlangt, wird es den Verlusttopf schließen. Eine Abgrenzung der Erträge und Verluste zurück auf den Todestag kann nicht geleistet werden. Da die Verlustverrechnung bei Gemeinschaftskonten und -depots unabhängig vom Bestand der Gemeinschaft erfolgt, wird der Verlusttopf fortgeführt, wenn eine der beteiligten Personen stirbt.

Stirbt ein Ehegatte, wird der für ihn selbst geführte Verlusttopf geschlossen, der Verlusttopf für den anderen Ehegatten sowie der Topf für die Gemeinschaftskonten und -depots werden hingegen fortgeführt.

Hinweis: Rechtsnachfolger können einen noch vorhandenen Verlustvortrag nicht bei ihrer eigenen Veranlagung mindernd geltend machen (BFH 17.12.2007, GrS 2/04, DStR 2008, 545). Damit lassen sich Verluste in solchen Erbfällen nicht mehr verrechnen, die nach dem Tag der Veröffentlichung dieses Beschlusses ab dem 13.3.2008 eintreten. Damit sind nicht verrechnete Spekulationsverluste des § 23 EStG und negative Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG aus Stillhaltengeschäften nicht mehr vererbbar. Dies potenziert sich unter der Abgeltungsteuer 2009, da negative Kapitaleinkünfte nicht mit anderen Einkunftsarten verrechenbar, sondern nur unbegrenzt im Rahmen des § 20 EStG vortragbar sind. Noch belastender wirkt sich das auf realisierte Aktienverluste aus, die ab 2009 lediglich mit Gewinnen aus Aktien und keinen anderen Kapitaleinnahmen ausgleichbar sind.

Verrechnung von Aktienverlusten

- Verluste aus Aktienverkäufen dürfen nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden (§§ 43a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. 20 Abs. 6 Satz 5 EStG). Daher muss ein zusätzlicher Verrechnungstopf eingerichtet werden. Das Gesetz bezieht sich ausdrücklich nur auf die Veräußerung von Aktien. Daher sind Verluste aus Veräußerungen von Teilrechten und von Bezugsrechten auf Aktien ohne Einschränkung verrechenbar.
- Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, die nicht durch entsprechende Aktienveräußerungsverluste ausgeglichen werden, können mit dem allgemeinen Verlusttopf verrechnet werden. Dies erfolgt über das Steuerverrechnungskonto. Falls nach Verrechnung eines Aktienveräußerungsgewinns mit dem allgemeinen Verlusttopf im weiteren Verlauf des Jahres ein Aktienveräußerungsverlust realisiert wird, darf die Verlustverrechnung insoweit im Kundenin-



teresse, um eine zeitnahe Verrechnung der Aktienverluste zu erreichen, wieder korrigiert und der Aktienverlust nachträglich mit dem Aktiengewinn verrechnet werden. Der allgemeine Verlusttopf lebt also insoweit wieder auf.

Berücksichtigung von Freistellungsaufträgen

Ein erteilter Freistellungsauftrag ist erst auf den nach Verlustverrechnung verbleibenden abzugspflichtigen Ertrag anzuwenden. Ein Freistellungsauftrag wird somit erst nach Berücksichtigung des Verlustverrechnungstopfes verbraucht. Je nach Reihenfolge der Geschäfte kann diese Betrachtung dazu führen, dass ein ausgeführter Freistellungsauftrag bzw. der Freistellungsbeitrag wieder auflebt, weil eine vorrangige Verrechnung von Verlusten die Ausführung des Freistellungsauftrages insoweit verhindert.

Beispiel zum Ansatz von Freistellungsaufträgen

Geschäftsvorfall	Ertrag/ Verlust	Verlusttopf	zur Verfügung stehendes Freistellungsvolumen	Abgeltungs- steuer
1.2.2009 gezahlte Stückzinsen	-100	100	801	0
1.3.2009 Zinszahlung	+900	0	1	0
1.4.2009			501	
Termingeschäft	-500	0	(wieder aufgelebt)	0

Für diese Auslegung spricht, dass der Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Abs. 9 Satz 4 EStG nicht höher sein darf als die nach Maßgabe des § 20 Abs. 6 EStG verrechneten Kapitalerträge. Nicht verrechenbare Aktienverluste bleiben dabei unberücksichtigt.

Verlustvortrag auf Folgejahr – Ausstellung einer Verlustbescheinigung

Am Jahresende sich ergebende Verlustüberhänge im allgemeinen Verlusttopf und im Aktienverlusttopf sind getrennt auf das Folgejahr vorzutragen. Dabei darf der Antrag auf die Erteilung der Verlustbescheinigung für beide Töpfe getrennt gestellt werden.

Nach dem Gesetzeswortlaut muss der Gläubiger den Antrag stellen. Dies ist dahingehend auszulegen, dass der Konto- bzw. Depotinhaber (bei Gemeinschaftskonten der Bevollmächtigte) den Antrag stellen kann. Dies muss nicht der Gläubiger im steuerlichen Sinne sein, z.B. bei einem Treuhandkonto.

Im Gesetz ist keine Frist vorgegeben, bis wann ein Kreditinstitut die beantragte Verlustbescheinigung auszustellen hat. Diese Angaben sind im Rahmen der Steuerbescheinigung zu machen.



3. Behandlung der Quellensteuer

Anrechnung ausländischer Quellensteuer im Steuerabzugsverfahren

Gemäß § 43a Abs. 3 Satz 1 EStG sind ausländische Steuern auf Kapitalerträge auf Ebene der Kreditinstitute nach Maßgabe des § 32d Abs. 5 EStG zu berücksichtigen. Danach ist bei jedem einzelnen ausländischen Kapitalertrag die jeweilige ausländische Steuer auf die deutsche Abgeltungsteuer anzurechnen, wobei gegebenenfalls die Anrechnungsregelungen nach den jeweiligen DBA zu berücksichtigen sind. Die Anrechnung erfolgt unabhängig vom Beitrag in- oder ausländischer Kapitalerträge zum Abgeltungsteueraufkommen; sie ist begrenzt auf 25 Prozent.

Eine Anrechnung ist nur für diejenigen Kapitalerträge durchzuführen, die den Einkünften aus Kapitalvermögen zugeordnet sind. Verluste mindern die abgeltungsteuerpflichtigen Erträge unabhängig davon, ob diese aus in- oder ausländischen Quellen stammen. Die Summe der anrechenbaren ausländischen Quellensteuerbeträge ist auf die nach Verlustverrechnung verbleibende Abgeltungsteuerschuld anzurechnen.

Beispiel 1:

Ausländische Dividende	100
Steuerberechnung:	
Abgeltungsteuer (25 %)	25
./. anrechenbare ausl. Steuer	- 15
zu zahlende Abgeltungsteuer	10

Beispiel 2:

Geschäftsvorfall	Ertrag	Abgeltungsteuer	anrechenbare Quellensteuer
(1) Ausl. Div. Land 1	100	10	15
(2) Ausl. Div. Land 2	200	0	50
(3) Inl. Zinsertrag	300	75	-
Summe	600	85	65

Steuerverprobung:	
Erträge insgesamt	600
Abgeltungsteuer (25 %)	150
./. anrechenbare ausl. Steuer	- 65
Zu zahlende Abgeltungsteuer	85



Beispiel 3:

Geschäftsvorfälle (1) – (3) wie Beispiel 2, zusätzlich danach Verlust aus Anleiheveräußerung.

Geschäftsvorfall	Ertrag	Verlusttopf	Abgeltungs- steuer	anrechenbare Quellensteuer
(1) Ausl. Div. Land 1	100		10	15
(2) Ausl. Div. Land 2	200		0	50
(3) Inl. Zinsertrag	300		75	-
(4) Veräußerungsverlust		- 300		.
Summe brutto	600	- 300	85	65
Verlustverrechnung	- 300	300		
Zwischensumme	300	0	85	65
Steuererstattung		- 75		
Endsumme	300	0	10	65

Steuerverprobung:	
Erträge nach Verlustverrechnung	300
Abgeltungsteuer (25 %)	75
./. anrechenbare ausländische Steuer	- 65
Verbleibende Abgeltungsteuerschuld	10
./. bereits gezahlte Abgeltungsteuer	- 85
Erstattung	- 75

Auf die Abrechnungsperiode bezogen, ergibt sich hinsichtlich der Anrechnung ausländischer Steuern insgesamt kein Unterschied aus der Reihenfolge des Anfalls von Verlusten und Erträgen.

Beispiel 4: Wie Beispiel 3, aber zuerst Verlust aus Anleiheveräußerung

Geschäftsvorfall	Ertrag	Verlusttopf	Abgeltungsteuer	anrechenbare Quellensteuer
(0) Veräußerungsverlust		- 300	..	-
(1) Ausl. Div. Land 1	100	(- 100)	0	15
(2) Ausl. Div. Land 2	200	(- 200)	0	50
(3) Inl. Zinsertrag	300		75	-
Summe brutto	600	- 300	75	65
Verlustverrechnung	- 300	300		



Zwischensumme	300	0	75	65
Steuererstattung			- 65	
Endsumme	300	0	10	65

Steuerverprobung:	
Erträge nach Verlustverrechnung	300
Abgeltungsteuer (25 %)	75
./.. anrechenb. ausl. Steuer	- 65
Verbl. Abgeltungsteuerschuld	10
./.. bereits gez. Abgeltungsteuer	- 75
Erstattung	- 65

Weitere Einzelfälle

- Ungeachtet einer gesetzlichen Klarstellung in § 43a Abs. 3 EStG gilt Folgendes: Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen, die nicht unter § 20 Abs. 8 EStG fallen, sind Erträge und Verluste aus in- und ausländischen Kapitalvermögen unabhängig von der Reihenfolge ihres Anfalls zu verrechnen.
- Allerdings sind zum Zwecke der erleichterten Nachprüfung durch die Finanzverwaltung die jeweiligen ausländischen Erträge, die darauf jeweils entfallenden ausländischen Steuern sowie etwaige nicht anrechnungsfähige Beträge ausländischer Steuern gesondert aufzuzeichnen.
- Sinn und Zwecke einer Anrechnung ausländischer Steuern ist die Vermeidung bzw. Minderung einer internationalen Doppelbesteuerung. Dabei muss nach allgemeinen Grundsätzen auch im Rahmen der Abgeltungsteuer sichergestellt sein, dass ausländische Steuern nur auf den Teil der deutschen Steuer angerechnet werden, der auf die ausländischen Einkünfte entfällt.
- Eine dem Grunde nach anzurechnende ausländische Steuer muss der Höhe nach nicht dem gesonderten Steuersatz von 25 Prozent entsprechen. Eine Anrechnung über Prozent ist jedoch nicht möglich, mit der Konsequenz, dass der Empfänger dieses ausländischen Kapitalertrags insoweit endgültig belastet bleibt. Die Verrechnung eines derartigen Anrechnungsüberhangs mit der auf anderen Kapitalerträgen lastenden Abgeltungsteuer durch die Zahlstelle ist ebenso wenig möglich wie eine Erstattung ausländischer Quellensteuer.
- Die Anwendung des Freistellungsauftrags hat die gleiche Wirkung wie die Verlustverrechnung. Die Bemessungsgrundlage für die Abgeltungsteuer wird unabhängig davon gemindert, ob es sich um in- oder ausländische Erträge handelt. Ebenso wenig wie bei der Verlustverrechnung kann eine nach Ländern differenzierte Anwendung des Freistellungsauftrags und



eine dahingehend eingeschränkte Anrechnung ausländischer Quellensteuer in Betracht kommen.

- Wenn nach Verlustverrechnung und Anwendung des Freistellungsauftrags die Abgeltungsteuer geringer ist als die anrechenbare ausländische Quellensteuer, so wird der Anrechnungsüberhang vom Kreditinstitut gesondert bescheinigt, damit der Kunde diesen gegebenenfalls mit anderweitig geschuldeter Abgeltungsteuer im Rahmen der Veranlagung verrechnen kann (Anwendungsfall des § 32d Abs. 4 EStG).
- In diesem Zusammenhang besteht in der Veranlagung neben der Anrechnung der ausländischen Quellensteuer keine Möglichkeit des Abzugs gemäß § 34c Abs. 2 EStG wie Werbungskosten.
- Die praktische Abwicklung des oben beschriebenen Verfahrens der Anrechnung ausländischer Quellensteuer bedarf noch der begleitenden Unterstützung durch die Finanzverwaltung. So ist zum einen vor allem in Nicht-DBA-Fällen unsicher, ob die abgezogene ausländische Quellensteuer eine der deutschen Einkommensteuer entsprechende Steuer darstellt (§ 34c Abs. 1 Satz 1 EStG). Hier benötigt die Praxis eine Bestätigung der Finanzverwaltung, dass für Zwecke der Abgeltungsteuer generell von der Anrechenbarkeit von Quellensteuern auf Kapitalerträge ausgegangen werden darf.
- Soweit eine solche Unterstützung durch die Finanzverwaltung unterbleibt, kann die ausländische Quellensteuer nicht auf Ebene des Kreditinstituts angerechnet werden. In diesen Fällen wäre die ausländische Quellensteuer zu bescheinigen und es müsste dem Kunden überlassen bleiben, die Anrechenbarkeit im Rahmen der Veranlagung zu klären. Damit würde sich das Qualifikationsproblem doch wieder auf die Finanzverwaltung verlagern.
- Eine Bestätigung, dass generell von der Anrechenbarkeit von Quellensteuern auf Kapitalerträge ausgegangen werden darf, kann nicht erteilt werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen, nach denen eine Anrechnung ausländischer Steuern vorgenommen werden kann, müssen im Einzelfall vorliegen. Für die Prüfung, ob eine ausländische Steuer der deutschen Einkommensteuer entspricht, kann das in Anhang 12 des amtlichen Einkommensteuer-Handbuchs veröffentlichte Verzeichnis ausländischer Steuern in Nicht-DBA-Staaten herangezogen werden.

Fiktive Quellensteuer

Eine ähnliche Problematik stellt sich im Hinblick auf die fiktive Steueranrechnung, wenn diese auf Institutsebene erfolgen soll (allerdings stellt der Gesetzeswortlaut des § 34c Abs. 1 Satz 1 EStG nur auf gezahlte Steuern ab). Die fiktive Anrechnung ist derzeit teilweise von sehr unterschiedlichen Voraussetzungen abhängig, die in einem Massenverfahren nicht zeitnah geprüft werden können. Es wird zurzeit geprüft, ob durch das BMF eine Liste derjenigen Länder einschließlich des jeweils anrechenbaren Höchstbetrages zur Verfügung gestellt werden kann, bei denen die Anrechnung fiktiver Steuern nach dem entsprechenden DBA nicht an bestimmte zusätzliche Bedingungen geknüpft ist.

Weniger problematisch, jedoch im Hinblick auf eine einheitliche und rechtssichere Praxis äußerst hilfreich, wäre die Zurverfügungstellung einer zentralen Übersicht über die in DBA-Fällen anrechenbare ausländische Quellensteuer auf Kapitalerträge, die auf der Internetseite des BZSt



ins Netz gestellt werden könnte. So verfährt beispielsweise die US-Finanzverwaltung (Internal Revenue Service). Laut BMF wird zurzeit geprüft, ob eine entsprechende Liste zur Verfügung gestellt werden kann.

Über den durch das Jahressteuergesetz 2009 geänderten § 32d Abs. 5 Satz 2 EStG wird klar gestellt, dass Banken auch die Auslandsabgabe aus Anleihen mit fiktiver Quellensteueranrechnung sofort mit der Abgeltungsteuer verrechnen dürfen.

4. Einzelfragen zu Depotüberträgen

Veräußerungsfiktion bei Depotübertrag mit Gläubigerwechsel

Für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs gilt die Übertragung eines von einer auszahlenden Stelle verwahrten oder verwalteten Wirtschaftsguts i.S. von § 20 Abs. 2 EStG auf einen anderen Gläubiger als Veräußerung des Wirtschaftsguts. Allerdings ist eine nach § 43 Abs. 1 Satz 4 EStG fingierte Veräußerung nur dann kapitalertragsteuerpflichtig ist, wenn sich nach der Übergangsregelung in § 52a Abs. 10 EStG eine materielle Steuerpflicht des Veräußerungsgewinns nach § 20 Abs. 2 EStG ergeben würde.

Das BMF weist ergänzend darauf hin, dass die auszahlende Stelle die anfallende Kapitalertragsteuer vom Kunden einfordern muss bzw. das Betriebsstätten-Finanzamt informieren muss, soweit der Betrag nicht zur Verfügung gestellt wird (entsprechende Anwendung von § 44 Abs. 1 Sätze 7 bis 9 EStG).

Es findet kein Gläubigerwechsel i.S. des § 43 Abs. 1 Satz 4 EStG statt, wenn ein Wirtschaftsgut von einem Einzeldepot eines Ehegatten auf ein Gemeinschaftsdepot der Eheleute (und umgekehrt) übertragen wird.

Maßgebender Kurs

Aus Gründen der Praktikabilität ist es zulässig, bei Depotüberträgen gemäß § 43a Abs. 2 Sätze 8 und 11 EStG jeweils auf den Börsenkurs des Vortags der Ausbuchung bzw. Einbuchung abzustellen. Denn der maßgebende Börsenkurs (niedrigster Börsenkurs an einer deutschen Börse einschließlich XETRA-Handel) lässt sich naturgemäß erst mit Ablauf des betreffenden Bewertungstages feststellen. Da die Kreditinstitute zur unverzüglichen Abrechnung verpflichtet sind, kann insoweit nur auf die Kursbewertung vom Abrechnungsvortag abgestellt werden.

Für die Ermittlung des Börsenkurses wird in § 43a Abs. 2 Satz 9 EStG lediglich auf § 19a Abs. 2 Satz 2 EStG verwiesen. Die ergänzenden Vorschriften des § 19a Abs. 2 Sätze 3 ff. EStG sind auch dann anzuwenden, wenn für den maßgebenden Bewertungsstichtag kein Börsenkurs ermittelt werden kann.

Kommt es bei einer nicht börsennotierten Inhaber-Schuldverschreibung zu einem Depotwechsel, darf mangels Börsenkurs der von der emittierenden Stelle festgestellte Wert angesetzt werden. In der Praxis stellt der Emittent bei diesen Papieren regelmäßig den Kurs fest. Diese Daten sind beim Kreditinstitut abrufbar und können bei einer späteren KapSt-Prüfung verwendet werden.



Soweit der Börsenkurs bei börsennotierten Wertpapieren zu Grunde zu legen ist, tritt an diese Stelle bei Anteilen an Investmentfonds stets der Rücknahmepreis. Wird bei Investmentanteilen ein Rücknahmepreis nicht festgesetzt, tritt an seine Stelle der Börsen- oder Marktpreis.

Verlustfortführung bei vollständigem Depotwechsel

§ 43a Abs. 3 Satz 6 EStG sieht die Möglichkeit vor, dass bei einem Institutswechsel die abgebende auszahlende Stelle einen Verlustüberhang dem neuen Kreditinstitut mitteilt und dieser Verlust dann dort zu Gunsten des Kunden fortgeführt werden kann. Hierdurch wird das Veranlagungsverfahren erheblich entlastet. Die Regelung stellt nach ihrem Wortlaut jedoch nur darauf ab, dass die im Depot befindlichen Wirtschaftsgüter vollständig auf ein anderes Depot bei einem anderen Kreditinstitut übertragen werden. Eine Verlustfortführung durch ein anderes Institut kommt nur in Betracht, wenn sämtliche von der auszahlenden Stelle verwahrten Wirtschaftsgüter aus allen Depots auf ein oder mehrere Depots bei dem anderen Kreditinstitut übertragen werden.

Laut BMF erfolgt die Verlustmitteilung nur, wenn der Kunde dies wünscht („auf Verlangen“). Dies ist für den allgemeinen Verlusttopf und den Aktienverlusttopf getrennt möglich.

Zur Entlastung des Veranlagungsverfahrens kann auch die noch nicht angerechnete ausländische Quellensteuer dem neuen Institut mitgeteilt werden.

Feststellung der Ausländereigenschaft

Die Ausländereigenschaft eines Kunden wird anhand der Merkmale festgestellt, die vom Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Legitimationsprüfung nach § 154 AO bzw. der Identifizierung nach § 2 GwG bei der Kontoeröffnung erhoben werden. Ist im Einzelfall unklar, ob der Kunde Steuerausländer ist, kann das Institut auf die von einer ausländischen Finanzbehörde ausgestellte Wohnsitzbescheinigung vertrauen und für den Steuerabzug davon ausgehen, dass im Inland nur eine beschränkte Steuerpflicht besteht.

Anwendung der Fifo-Methode

Bereits im Zusammenhang mit der Jahresbescheinigung wurde mit dem BMF abgestimmt, dass die Fifo-Verbrauchsfolge auf das einzelne Depot bezogen zu erfolgen hat. An dieser bewährten Verfahrensweise, die die Nachvollziehbarkeit der Verbrauchsfolge für den Kunden erleichtert, wird im Interesse der Rechtssicherheit festgehalten.



Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.